Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1933 | Nr. 72

Inhalt:

(Nr. 14028.) Gesetz, betreffend die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus“. Vom 26. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zur Pflege des Reichsgedankens auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung wird als sichtbares Zeichen der auf die Verwirklichung des einigen Deutschlands gerichteten geschichtlichen Sendung Preußens und als bleibendes Denkmal seiner großen Vergangenheit unter dem Namen

„Preußenhaus“

eine Stiftung mit dem Sitze in Berlin errichtet.

§ 2.

(1) In die Stiftung werden die Grundstücke Prinz-Albrecht-Straße 5 und Leipziger Straße 3 und 4 in Berlin eingebracht. Sie sind zu Veranstaltungen, Tagungen und ähnlichen Zwecken des Reichs, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und von Organisationen der NSDAP. bereitzuhalten.

(2) Der Staat übernimmt die Verpflichtung, die auf den Grundstücken errichteten Baulichkeiten dauernd zu unterhalten und die Kosten der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Verwendung von Teilen der Grundstücke für den preußischen Dienstgebrauch bleibt, solange hierzu ein Bedürfnis besteht, unberührt.

§ 3.

Vorstand der Stiftung ist der Preußische Ministerpräsident. Er ernennt den geschäftsführenden Stiftungsvorstand aus der Reihe der Staatsminister. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Präsident der Stiftung Preußenhaus“. Er führt das Staatssiegel mit der Umschrift „Präsident der Stiftung Preußenhaus“.

§ 4.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 5.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt der Ministerpräsident.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring — Popitz. — Kerrl.
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14029.) Gesetz über die Versorgung der Schutzpolizeibeamten bei Zurruhesetzung, Entlassung und Entziehung oder Neufestsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Reichsgesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 17. November 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Schutzpolizeibeamte, auf welche die §§ 2 bis 4 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) angewendet werden oder hätten angewendet werden können (§ 9 Abs. 5 aaO.), erhalten im Rahmen des Reichsgesetzes die ihnen nach den Vorschriften des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) oder des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) zustehenden Versorgungsbezüge mit den nachstehenden Einschränkungen.

§ 2.

Kapitalabfindungen nach den §§ 43 bis 56 des Schutzpolizeibeamtengesetzes oder den §§ 32 bis 42 des Polizeibeamtengesetzes dürfen nicht gewährt werden; dasselbe gilt von den Vorschüssen auf die Übergangsgebührnisse und die Zulagen hierzu nach § 40 des Schutzpolizeibeamtengesetzes.

§ 3.

Der Polizeiversorgungsschein nach § 34 des Schutzpolizeibeamtengesetzes und der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) dürfen nicht erteilt werden. An die Stelle des Polizeiversorgungsscheins tritt die Zulage zu den Übergangsgebührnissen gemäß § 39 des Schutzpolizeibeamtengesetzes.

§ 4.

Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Umzugsentschädigung nach § 60 des Schutzpolizeibeamtengesetzes oder § 45 des Polizeibeamtengesetzes wird ausgeschlossen; jedoch kann innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1934, im Einzelfall auf Antrag eine Umzugsentschädigung bis zur Höhe der nach den genannten Vorschriften zulässigen Beträge gewährt werden, wenn und soweit besondere Umstände dies angemessen erscheinen lassen.

§ 5.

(1) Soweit den im § 1 genannten Schutzpolizeibeamten Kapitalabfindungen, Vorschüsse auf die Übergangsgebührnisse und die Zulagen dazu oder Umzugsentschädigungen schon gewährt worden sind, werden ihnen diese Versorgungsbezüge belassen, es sei denn, daß diese Beamten unter die §§ 2 oder 2a des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums fallen. In diesen Fällen werden die schon gewährten Kapitalabfindungen und Vorschüsse insoweit zurückgefordert, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegten laufenden Versorgungsbezüge künftig fortfallen. Die Umzugsentschädigung wird den Beamten belassen.

(2) Ein etwa erteilter Beamtenschein oder Polizeiversorgungsschein ist in allen Fällen zu entziehen. An die Stelle des Polizeiversorgungsscheins tritt die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 39 des Schutzpolizeibeamtengesetzes). Diese wird, wenn die Entscheidung des Ministers des Innern am Ersten eines Monats bekanntgegeben ist, von diesem Tage ab gewährt, im übrigen vom Ersten des Monats ab, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung des Ministers des Innern bekanntgegeben ist.

§ 6.

Soweit nach den Vorschriften des Polizeibeamtengesetzes Beamte anderer Dienstzweige wie Schutzpolizeibeamte versorgt werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf sie anzuwenden.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

Popitz.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. November 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Nr. 14030.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 31. Oktober 1933.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) werden mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die nachfolgenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, als veraltet aufgehoben:

1. Kurfürstlich Kölnische Verordnung über die Jagd vom 3. Juli 1765 (Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Köln ergangen sind, 1. Abteilung 2. Teil S. 854);
2. Reglement für das platte Land des Herzogtums Magdeburg zur Verhütung der Feuersbrünste vom 18. Januar 1772 (Novum Corpus Constitutionum Marchicarum S. 23 für 1772);
3. Feuer- und Brandordnung für die Stadt Hamm und übrige Städte der Grafschaft Mark vom 20. April 1773 (Novum Corpus Constitutionum Marchicarum S. 87 für 1773);
4. Loi relative au régime, à la police et à l'administration des bacs et bateaux sur les fleuves, rivières et canaux navigables vom 26. November 1798 (von Daniels, Handbuch der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft Band 3 S. 772);
5. Verordnung, betreffend das Sammeln der Wacholderbeeren und die Erhaltung der Wacholderstauden oder Büsche, vom 9. Juli 1801 (Codex Constitutionum Osnabrugensium Teil 2 S. 820);
6. Kabinettsorder wegen der Begnadigungsgesuche zum Tode verurteilter Verbrecher vom 15. Oktober 1810 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen Band 10 S. 436);
7. Verordnung gegen das Abstreifen, Abkämmen und das unzeitige Einsammeln der Wacholderbeeren vom 22. Juli 1814 (Hagemann, Sammlung der hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1814 S. 638);

8. die Kabinettsordern, betreffend Befugnis des Generalpostmeisters zur Ermäßigung und zum Erlaß der in Postkontraventions- und Postdefraudationssachen erkannten Geldstrafen, vom 3. Dezember 1828 und vom 22. Januar 1829 (Jahrbuch für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Band 50 S. 230 und 231);
9. Kabinettsorder über das Verfahren, wenn ein zum Tode Verurteilter nach Publikation des bestätigten Todesurteils ein Begnadigungsgesuch anbringt, vom 31. Januar 1836 (Jahrbuch für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Band 47 S. 382);
10. Hohenzollern-Sigmaringisches Gesetz, betreffend die Versicherung der Gebäude und Mobilien, vom 28. April 1849 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen von 1847 bis 5. April 1850 Band 8 S. 203);
11. Feuerordnung für das Fürstentum Ostfriesland und das Harlingerland vom 9. Februar 1863 (Hann. Gesetzsammlung I. Abt. S. 19);
12. §§ 121 bis 124 der Deich- und Abwässerungsordnung für die Grafschaften Hoya und Diepholz vom 22. Januar 1864 (Hann. Gesetzsamml. I. Abt. S. 11), soweit darin eine Strafe angedroht ist.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1933

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Helmstedt, Aktiengesellschaft in Helmstedt, für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen dem Dampfkraftwerke bei Harbke und dem Umspannwerk in Oker

   durch die Amtsblätter der Regierung in Magdeburg Nr. 43 S. 218, ausgegeben am 28. Oktober 1933, u. der Regierung in Hildesheim Nr. 43 S. 145, ausgegeben am 28. Oktober 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1933

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neubeckum für den chausseemäßigen Ausbau einer in Verlängerung der Brockstraße herzustellenden Verbindungsstraße zur Straße nach Warendorf

   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 45 S. 167, ausgegeben am 11. November 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.